

Satzung heute.morgen.immer. e.V.

vom 26.01.2020 mit Änderung vom 21.05.2020

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Haftungsausschluss
- § 12 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "heute.morgen.immer.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - b. die Förderung der Volksbildung,
 - c. die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Die Durchführung von Projekten, die den kulturellen Austausch zwischen Menschen verschiedener Ethnien ermöglichen und durch gemeinsame Aktivitäten Berührungspunkte mit anderen Kulturen abbauen und

gegenseitigen Respekt fördern. Weiterhin, das Erschaffen einer diskriminierungsfreien Begegnungsstätte.

- b. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Workshops zu Themen wie Nachhaltigkeit, Datenschutz und zwischenmenschlicher Kommunikation.
- c. Die Durchführung von z.B. Kulturabenden, Musikveranstaltungen und Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gibt er dem Antrag nicht statt, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird der Bewilligung des Aufnahmeantrages wirksam.
4. Die Mitglieder werden in die zwei Kategorien "aktiv" und "passiv" eingeteilt. Mit Eintritt in den Verein entscheidet jedes neue Mitglied, ob es dem Verein als aktives oder passives Mitglied beitrifft. Jedes Mitglied kann sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach dem Eintritt dafür entscheiden, die Art der Mitgliedschaft zu ändern. Ausgenommen davon ist ein Wechsel im Verlauf einer Mitgliederversammlung. Das Recht auf den Wechsel der Mitgliedschaft ist vom offiziellen Beginn einer Mitgliederversammlung, bis zu deren Ende, ausgesetzt. Die Entscheidung über einen Wechsel der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Aktive Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen und Wahlen volles Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und zählen zum Quorum. Passive Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht, sie zählen nicht zum Quorum für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

6. Ein aktives Mitglied, das in einem Kalenderjahr an keiner Mitgliederversammlung teilnimmt oder den angesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, wird automatisch zum passiven Mitglied.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins heute.morgen.immer. e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
8. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des heute.morgen.immer. e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des heute.morgen.immer. e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Zweck des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Wird die Aufnahmegebühr nicht innerhalb von zwei Wochen entrichtet, wird das Mitglied unmittelbar ausgeschlossen. Die Bestimmungen des §4 Abs. 10 gelten in diesem Fall nicht.

3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer und besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird zu einem passiven Mitglied, endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt, nach Ablauf der regulären Amtszeit, bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu bestimmen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Vorstandssitzungen stehen allen Vereinsmitgliedern offen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - h. die Bestimmung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB,
 - i. den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen,
 - j. die Anschaffung von Sachanlagen über 420€.
2. Mindestens einmal im Halbjahr, möglichst einmal im Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beantragt vor der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt eines der Mitglieder die Wahl geheim abzuhalten, so findet die Abstimmung geheim statt.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Zwecke des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen. Die Bestimmung muss zeitlich und vom Vertretungsumfang beschränkt werden, aber kann durch die Mitgliederversammlung erneuert werden.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Das Amt des Kassenprüfers haben in der Regel zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglied des Vorstands sind, inne.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Kassenprüfer können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird zum passiven Mitglied, legt es gleichzeitig das Amt des Kassenprüfers nieder. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Kassenprüfer bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit, bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, muss sein Amt spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Hat zu einem Zeitpunkt kein Mitglied das Amt des Kassenprüfers inne, beruft der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bei der das Amt neu besetzt wird.

3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Schatzmeister Einsicht in die Buchungsunterlagen des Vereins zu nehmen.
4. Sie sind verpflichtet, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie das Finanzgebaren des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll mindestens einmal im Jahr vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, der die Kassenprüfer Bericht erstatten.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.
2. Der Vorstand und besondere Vertreter haften ebenfalls nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Ostpflanze e.V. (Registernummer: VR 5857; Registergericht: Leipzig), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, den 26.01.2020 und 21.05.2020